

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Kreis Herzogtum Lauenburg**

Datum: **12.09.2011**

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes Tel.: 409)

Zu Punkt 8 Ver- und Entsorgung:

Die neue Aussage unter Punkt 8, dass "vor Baubeginn" eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes erfolgt, ist mir zu ungenau: Welches Baubeginns? Der Erschließung? Der Häuser?

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom Mai 2011:

Niederschlagswasser:

Das Bodengutachten ist bezüglich der Sickerfähigkeit des Bodens negativ ausgefallen. Damit ist eine andere Form der Entwässerung zu wählen. Diese ist mit mir rechtzeitig im Voraus abzustimmen!

Entsprechende Anträge (Erlaubnis / Genehmigung) sind bei mir zu stellen.  
Ich empfehle eine frühzeitige Planung um keine Zwangspunkte durch den B-Plan oder den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum B-Plan zu haben z.B. falls eine Rückhaltung, Mulden o. a. zum Tragen kommen sollten.

Abwägung der Gemeindevertretung  
in der Sitzung am 26.09.2011

Seite **1**

Zu Fachdienst Wasserwirtschaft:

Die Aussage unter Punkt 8 wird präzisiert: „vor Baubeginn der Erschließung“.

Die übrige Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6  
der Gemeinde Klein Pampau

Einsender: **Kreis Herzogtum Lauenburg**

Datum: **12.09.2011**

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: -326)

Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:

1. Für die Anlage von Zufahrten sollen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Klein Pampau 5 Krickdurchbrüche in der Breite von jeweils maximal 6,00 m hergestellt werden.

Kricks gehören nach § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Kricks ist eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG erforderlich. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Dabei spielen insbesondere die faunistische und floristische Bewertung sowie die biotischen und abiotischen Funktionen des Kricks eine Rolle. Auf die „Empfehlungen für den Ausgleich von Kricks“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Kiel, 01. Februar 2008) verweise ich.

Die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG für die Beseitigung von maximal 30 m Krick wird nach verschiedenen Abstimmungsgesprächen auf Grundlage der vorliegenden, überarbeiteten Planung nun in Aussicht gestellt. Ich gehe dabei davon aus, dass sich die Fläche, die für die Krickneuanlage vorgesehen ist, im Eigentum der Gemeinde befindet, bzw. rechtzeitig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans von ihr erworben werden kann.

Ein entsprechender Antrag auf Krickrodung ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bei mir zu stellen.

Ich weise darauf hin, dass die Vorschriften des § 27a LNatSchG zu berücksichtigen sind.

Auf die Bestimmungen des § 30 (4) BNatSchG weise ich außerdem erneut hin.

## 2. Schutzgut Tiere, Artenschutz

Hinsichtlich der Anforderungen an die erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung hatte ich auf die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2009 verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch die Frage zu klären, ob Tötungs- oder Störungsverbote nach § 44 (1) N. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG eintreten, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten betroffen sind.

Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) sind festzulegen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Abwägung der Gemeindevertretung  
in der Sitzung am 26.09.2011

Seite **2**

Zu Fachdienst Naturschutz:

Zu 1.:  
Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche, die für die Krickneuanlage vorgesehen ist, befindet sich im Eigentum der Gemeinde.

Wird berücksichtigt. Der Antrag auf Krickrodung wird rechtzeitig vor Baubeginn gestellt.

Wird berücksichtigt. Es erfolgt keine Rodung in der Zeit vom 15.03. bis 30.09.

Wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:  
Wird berücksichtigt. Es werden Angaben zu Bauzeitenregelungen gemacht.

Die Aussage, dass störungsempfindliche und/oder gefährdete Vogelarten von der Planung nicht betroffen sind, kann auf Grund der räumlichen Lage des Knicks in Verbindung mit Grünland, Gewässer und Wald fachlich weiterhin nicht nachvollzogen werden. Bei Knickbeseitigungen ist eine fachlich differenzierte Betrachtung der Betroffenheit der potenziell vorkommenden Brutvogelarten erforderlich.

3. Bei der Anpflanzung eines Laubgehölzstreifens als Ortstrandegrünung im Norden und Westen des Plangebietes, sollte auf die Verwendung giftiger Pflanzen verzichtet werden.
4. Hinsichtlich der Pflege der Ausgleichsfläche südlich des Ziegeleigrabens, bestehen Unstimmigkeiten zwischen den textlichen Ausführungen und der Abbildung als Anlage zu der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Klein Pampau und der Eigentümerin der Fläche. Aus Sicht des Naturschutzes ist auf dem vorliegenden Standort eine Mahd jährlich ab Mitte Juli mit Abräumen des Mahdgutes verbindlich im Vertrag festzulegen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenbearbeitung ist auszuschließen.  
Die Ausführungen unter den Ziffern 6.2 und 6.3 des Fachbeitrags zur Eingriffsregelung bitte ich ebenfalls zu ändern.

Ich bitte die Vereinbarung außerdem dahingehend zu ergänzen, dass die getroffenen Regelungen ggf. an einen Rechtsnachfolger oder eine Rechtsnachfolgerin der derzeitigen Eigentümerin übergehen, um die dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten.

Städtebau und Planungsrecht:

In den textlichen Festsetzungen (Teil B), Punkt 1 „Garagen und Stellplätze“ wird die Anzahl der Stellplätze je Wohnung festgesetzt. Gemäß § 9 (1) 4 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen allerdings ausschließlich die Fläche (und nicht die Anzahl) für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten festgesetzt werden.

„Auch § 12 BauNVO regelt nur die städtebaurechtliche Zulässigkeit, also Inhalt und Umfang des Rechts, Stellplätze und Garagen auf den Baugrundstücken zu errichten. § 12 BauNVO kann nicht zur Konkretisierung oder abweichende Regelung der baurechtlich erforderlichen Zahl der Stellplätze auf den einzelnen Baugrundstücken eingesetzt werden (OVG Münster, Urt. vom 21.1.1993 – 7a D 31.91 NE -, n.v.)“

Ich bitte daher um Beachtung der o.a. Hinweise.

Im Auftrag

Zu Fachdienst Naturschutz (Fortsetzung):

Zu 2. (Fortsetzung):  
Wird berücksichtigt. Es werden Angaben zur Betroffenheit von Brutvogelarten durch die Knickbeseitigung gemacht.

Zu 3.:  
Wird berücksichtigt.  
Es wird auf die Verwendung giftiger Pflanzen verzichtet.

Zu 4.:  
Wird berücksichtigt.  
In der Vereinbarung und im Fachbeitrag werden die entsprechenden Regelungen verbindlich festgelegt.

Zu Städtebau und Planungsrecht:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.